

# Checkliste zur Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft

1. Vereinsgründung	
<p>Voraussetzung für die Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) gemäß § 56 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist die Vereinsgründung mit mindestens sieben Mitgliedern.</p> <p>Mit einer ordnungsgemäß durchgeführten Gründungsversammlung (siehe Nr. 1) hat sich ein nicht rechtsfähiger Verein gegründet. Auf diesen finden nicht die Vereins- sondern die Gesellschaftsvorschriften gemäß § 54 BGB Anwendung.</p> <p>Um die Rechtsfähigkeit zu erlangen, bedarf es eines Antrags bei der zuständigen Behörde (§ 22 BGB).</p>	
Gründungsversammlung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Künftige Mitglieder vorab einladen</li><li>• Anwesenheitsliste vorhalten und unterschreiben lassen</li><li>• Erstellen einer Satzung und Beschluss zur Annahme</li><li>• Wahl eines Vorstands (und eventuell weiterer Organe)</li><li>• Erstellen eines Gründungsprotokolls</li></ul>
Satzung	Die beschlossene Satzung muss datiert und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
Inhalt Gründungsprotokoll	<ul style="list-style-type: none"><li>• Name der neu gegründeten FBG</li><li>• Ort und Tag der Gründung</li><li>• Name der Protokollführerin/des Protokollführers und der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters</li><li>• Ergebnis des Beschlusses über die Annahme der Satzung</li><li>• Ergebnis der Vorstandswahl</li><li>• Name und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder</li><li>• Unterschrift der/des Vorsitzenden und der Protokollführerin/des Protokollführers</li></ul>
2. Antrag auf Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit	
<p>Nach der Gründung kann bei der obersten Forstbehörde die Anerkennung des Vereins als FBG gemäß § 18 Bundeswaldgesetz sowie die Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß § 19 Bundeswaldgesetz beantragt werden.</p> <p>Für die Veröffentlichung im Serviceportal des Landes Brandenburg unter <a href="https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnislite/~forstbetriebsgemeinschaften">https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnislite/~forstbetriebsgemeinschaften</a> ist die Postanschrift der FBG zwingend erforderlich.</p> <p>Für die Kommunikation zwischen FBG und Behörde sind E-Mail-Adresse und Telefonnummer mit anzugeben. Wenn es sich um direkte FBG-Kontakte handelt (zum Beispiel fbg.xxx@beispiel.de) werden diese <b>auf Wunsch</b> im Internet veröffentlicht. Private E-Mail-Adressen und Telefonnummern werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.</p> <p>Verfügt die FBG über eine eigene Website wird diese ebenfalls im Serviceportal Brandenburg veröffentlicht.</p>	

Anlagen zum formlosen Antrag auf Anerkennung der FBG	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Kopie des Gründungsprotokolls</b></li><li>• <b>Kopie der Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung</b></li><li>• <b>Kopie des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses</b> der neuen FBG (Name des Mitglieds, Wohnort, Flurstück, Flächengröße)</li><li>• <b>Original</b> der beschlossenen, datierten und unterzeichneten <b>Satzung</b></li><li>• <b>Kontaktdaten</b></li></ul>
Kontaktdaten der FBG, welche der für die Anerkennung zuständigen Behörde mitzuteilen sind	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ansprechpartner (in der Regel die/der Vorsitzende)</li><li>• Postanschrift</li><li>• E-Mail-Adresse und Telefonnummer</li><li>• Internetadresse (URL der Website)</li></ul>

### 3. ACHTUNG – bitte beachten!

Der Antrag auf Anerkennung als FBG kann erst nach Vorlage aller Unterlagen bearbeitet werden.

Jede Waldfläche kann nur zu einer FBG gehören. Mitgliedsflächen der neuen FBG dürfen nicht bereits in eine andere FBG eingebracht worden sein.

Waldbesitzende können aber mit verschiedenen Waldflächen Mitglied in mehreren FBG sein.

Der Name der neuen FBG muss sich deutlich von den Namen bereits bestehender Vereine in derselben Gemeinde unterscheiden (§ 57 BGB).

Nach Anerkennung ist der Verein verpflichtet, der Obersten Forstbehörde jede Änderung der Vereinssatzung anzuzeigen. Für jede Satzungsänderung ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Der Verein ist verpflichtet, der Obersten Forstbehörde jede Änderung des Vorstands, den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung, die Eröffnung des Konkurses oder des Vergleichsverfahrens mitzuteilen.

Auf Anfrage sowohl der Obersten als auch der Unteren Forstbehörde (Landesbetrieb Forst Brandenburg) sind der Mitgliederstand und die Mitgliedsflächen mitzuteilen.

### 4. Kontakt

Antrag auf Anerkennung der FBG ist an folgende Adresse zu senden:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Referat 46 „Wald und Forstwirtschaft, Oberste Jagdbehörde“  
Postfach 60 11 50  
14411 Potsdam

Rückfragen richten Sie bitte an Felix Moczia  
Telefon: 0331 866-7704

E-Mail: [felix.moczia@mluk.brandenburg.de](mailto:felix.moczia@mluk.brandenburg.de)